

S a t z u n g

"Förderverein zur Erhaltung maritimer Lebensformen und Lebensräume"

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Erhaltung maritimer Lebensformen und Lebensräume", im Folgenden „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Verein wurde als nicht eingetragener Verein am 06.12.2016 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- (1) Der „Förderverein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des „Förderverein“ ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Wiederaufbau und Erhalt von gesunden Fischbeständen sowie deren Lebensumwelt.

Dazu gehört insbesondere.

- Förderung gesunder Fischbestände durch Mitteleinwerbung zur Finanzierung von Besatzmaßnahmen von bedrohten Fischarten.
- Durchführung bestandserhaltender Maßnahmen der heimischen Flora und Fauna, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Besatzmaßnahmen.
- Schutz und Erhaltung der natürlichen aquatischen Lebensräume durch Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über deren Bedeutung für gesunde Fischbestände durch Ausrichtung von Informationsveranstaltungen und Erstellung von Informationsschriften sowie die aktive Mitarbeit an Projekten zur Reinerhaltung von Gewässern.

- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Fördervereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft kann Mitglied werden.
Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Fördervereins.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (b) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung für 2 aufeinanderfolgende Jahre länger als drei Monate im Rückstand sind oder wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vermögen des Fördervereins. Dieses gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die zum Erreichen des Vereinszwecks nötigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch öffentliche Mittel und durch private Spenden aufgebracht.
- (2) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - 1. dem/der Vorsitzenden
 - 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem/der Schriftführer/inder/die Schriftführer/in ist gleichzeitig Kassenwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein handelnd.

Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.

- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung /-en,
 3. die satzungsgemäße Verfügung über die Mittel,
 4. die Ausführung der von der Mitgliederversammlung /-en gefassten Beschlüsse,
 5. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und im Übrigen auf Antrag einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Zu der Frist zählen der Tag der Absendung und der der Mitgliederversammlung nicht mit.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auf Antrag einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
1. die Wahl des Vorstandes gemäß § 6,
 2. die jährliche Wahl der beiden Kassenprüfer/innen,
 3. die Genehmigung des jährlichen Kassenberichtes,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 6. der Beschluss über Satzungsänderungen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch bei Änderungen des Zwecks des Vereins. Eine Stimmenthaltung zählt als Nein.
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als Nein.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch die/den Vorsitzende/n sowie die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen.

§ 9

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der Vorstand gemäß § 26 BGB Liquidator.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vermögen des Vereins ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung gesunder Fischbestände, Förderung bestandserhaltender Maßnahmen der heimischen Flora und Fauna sowie Schutz und Erhalt der natürlichen aquatischen Lebensräume zu übertragen.

Rendsburg, den 08.12.2018